



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

5. Die Gründung der Stadt Willebadessen im Jahre 1317:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

5. Die Gründung der Stadt Willebadessen im Jahre 1317.

a) Deren wirtschaftliche Bedeutung für das Kloster.

Die Veranlassung der Stadtgründung erfahren wir aus der Urkunde von 1317,¹⁾ welche berichtet, daß Bischof Dietrich in Ansehung der Notlage des Klosters diesem erlaubt habe, auf seinem eigenen Grund und Boden eine befestigte Stadt (munitio civitatis) zu errichten, damit so die Grundlage (coepta) des Klosters gesichert und den Feinden die Möglichkeit, leicht Einfälle dort zu machen, abgeschnitten würde. Es war somit vor allem das Bedürfnis nach Schutz, das die Gründung der Stadt Willebadessen hervorrief. Zwar hatten die unsicheren Zeiten des 13. Jahrhunderts durch die seitens der Paderborner Bischöfe systematisch betriebene Anlage von festen Plätzen sich etwas gebessert. Aber auch im 14. Jahrhundert noch machte sich in den verschiedenen Bevölkerungsschichten das Bedürfnis geltend, durch Anlage von Befestigungswerken²⁾ die größeren Ansiedlungen gegen Plünderung und Zerstörung zu sichern.³⁾ Das Kloster war also an der Erhebung des Ortes zur Stadt doppelt interessiert: einmal wurde ihm selbst dadurch ein erhöhter Schutz zuteil, andererseits konnte es auch seinen abhängigen Leuten, die ebenso unter den Plackereien der feindlichen Horden zu leiden hatten, eine sichere Zuflucht bieten: Mit den Bürgern gewann es zugleich eine Art Besatzung.

Wenn schon oben eine gelegentliche Heranziehung von Kolonen aus den benachbarten Orten nachgewiesen wurde, so ist

1) Schaten: Annales Pad. II. a. a.

2) Ilgen, Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn, Seite 92.

3) Der unsichere Charakter jener Zeit spiegelt sich deutlich in den Urkunden wieder, die Beilegung von Besitzstreitigkeiten zum Gegenstande haben oder sonst gelegentliche Angaben über Eigentumsstörung und Flurschäden enthalten. Vgl. W. C. B. St. A. M., fol. 20^a, 26, 30, 35, 57, 70^b.

diese jetzt systematisch betrieben worden. Das ergibt sich deutlich aus den Worten der Gründungsurkunde von 1317, die besonders auf die *E i n w a n d e r u n g* von Leuten des Klosters Bezug nimmt.⁴⁾ Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder vor allem die Bauern aus den umliegenden Ortschaften in Betracht kamen. Besonders scheint dies bei Guntersen der Fall gewesen zu sein. Denn schon zwei Jahre nachher (1319) begegnen unter den Ratsleuten der Stadt Willebadessen ein Konrad Ottonis und ein Konrad Currifex;⁵⁾ dieser gar als Prokonsul. Beide werden aber in dem um 1300 abgefaßten Heberegister als Inhaber zweier Kurien in Rickersen und Guntersen genannt. Ferner ist genannt ein Johann Wolthof. Eine Kurie Wolthof gab es um 1300 in Rickersen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Johannes der Inhaber dieser Kurie ist. Ein Hermannus Rickersen in derselben Urkunde weist bezüglich seiner Herkunft ebenfalls nach Rickersen hin. Wenn demnach sogar die Besitzer der Kurien nach Willebadessen verpflanzt wurden, so ist die Annahme, daß ziemlich alle abhängigen Leute des Klosters wenigstens aus den Orten Rickersen und Guntersen ihren alten Wohnsitz verließen und in die neugegründete Stadt abwanderten, durchaus berechtigt. Bei den anderen Ortschaften darf dasselbe vermutet werden. Edeleren scheint schon 1359,⁶⁾ wenigstens als politische Gemeinde, ganz verschwunden zu sein. Denn in diesem Jahre wird einer Kurie im „Felde Edeleren“ gedacht — eine Ortsbestimmung, die bis dahin in den Urkunden nicht üblich ist. Die villa Guntersen bestand zwar 1381 noch.⁷⁾ Es bleibt aber zu berücksichtigen, daß Kloster Willebadessen in allen diesen Orten nicht allein begütert war. Dann kann unter villa eine sehr kleine Gemeinde verstanden sein. Nach Lappe⁸⁾ umfaßten die Dörfer Ebbinghausen und Passinghausen vor ihrer Verlegung nach Geseke nur je zwei Güter. Sicher ist, daß die genannten Orte in der Hauptsache schon damals in die Stadt Willebadessen aufgegangen sind.

Diesen Eingewanderten will das Kloster Hausplätze (areas) zum Bau von Häusern überlassen, von Landzuweisungen ist hingegen keine Rede. Das scheint mir ein weiterer Beweis für die Herkunft der ersten Bürger aus den umliegenden Ortschaften zu sein. Die Stadt selbst war also im wesentlichen eine durch Zusammensiedlung der Landbevölkerung hervorgegangene Anlage.

Es fragt sich, ob das Kloster außer dem durch die Mauern der Stadt verbürgten Schutz auch wirtschaftlich gewann, indem

4) Schaten, A. P. II. a. a. 1317.

5) Original Klosterarchiv Willebadessen.

6) Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 70.

7) Heerser Copialbuch im Pfarrarchiv Seite 63.

8) Bauerschaften der Stadt Geseke Seite 15.

es den vermutlich in Eigenwirtschaft gehaltenen Grund und Boden gegen einen mäßigen Jahreszins an die Ansiedler abgab. Diese Frage darf unbedenklich bejaht werden. Denn wenn auch niedrig bemessen (2 solidi, 4 Hühner und 4 Unzen Eier), so brachten diese Abgaben im ganzen doch ein Erkleckliches ein, waren vor allem mühelos zu erheben und, da das auf der area errichtete Haus für die volle Entrichtung des Zinses dem Leihherrn verpfändet war, absolut sicher, wogegen die Erträge der Eigenwirtschaft beständigen Schwankungen unterlagen. Außerdem sollte ja nach der Gründungsurkunde die persönliche Stellung der Eingewanderten, ob Höriger oder Zerozensualen, keine Aenderung, weder zum schlechtern noch zum bessern erfahren, so daß die aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen fließenden Gefälle auch fernerhin dem Kloster erhalten blieben.

Hier in Willebadessen machte also, wie Ilgen⁹⁾ bemerkt, Stadtluft nicht frei. Es läßt sich eher behaupten, daß das Kloster die innerhalb seiner Interessensphäre sich findende Freiheit vernichtet hat. Sicher sind die Freien, die vermutlich aus den Tagen der Gründung des Klosters dort vorhanden waren, mit der Zeit allesamt in die Abhängigkeit des Klosters geraten, sei es persönlich in Form der Zerozensualität oder der eigentlichen Hörigkeit, sei es wirtschaftlich als freie Zinsbauern, bezw. Meier: dafür spricht der Umstand, daß die Stadt auf des Klosters eigenem Grund und Boden gegründet worden sei.¹⁰⁾ Daß unter den Zugewanderten auch Vollfreie¹¹⁾ waren, ist wenig wahrscheinlich. Wenn doch, so sind auch diese im Laufe der Zeit wenigstens wirtschaftlich in die Abhängigkeit des Klosters gekommen. Besaßen doch die Bürger im Jahre 1656¹²⁾ „keinen Fuß breit Landes, der nicht vom Kloster herrühre“. Es ist daher anzunehmen, daß die Zugezogenen meist aus Hörigen und abhängigen Leuten, und zwar in der Hauptsache aus solchen des Klosters sich zusammensetzten, da die Aufnahme von Hörigen des Bischofs und anderer Kirchen und Klöster nur mit Genehmigung ihrer Herren gestattet war.¹³⁾ Hält man sich nun vor Augen, daß in der nächstfolgenden Zeit ein eigentliches gewerbliches Leben sich nicht nachweisen läßt, ein Markt und Zünfte offenbar nicht vorhanden waren, so beantwortet sich die Frage, ob denn auch den Bürgern durch ihre Ansiedlung in der Stadt erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen, von selbst. Aus alledem ist zu schließen, daß die Stadt vom Kloster einseitig, und wenn man

⁹⁾ Ilgen a. a. O. 93.

¹⁰⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

¹¹⁾ Ueber die verschiedenen Klassen von Freien vergl. vor allem Th. Lindner, Die Feme, S. 39 ff. und für die Eversteinschen Freien besonders 376 ff.

¹²⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. Rezeß von 1656.

¹³⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

will, gewaltsam bevölkert worden ist, wobei ihm allerdings der aus dem Bedürfnisse nach Schutz entstandene Abwanderungstrieb der Landbevölkerung in etwa entgegenkommen mochte. Immerhin boten sich aus dem Zusammenleben einer größeren Menschenmenge auch für diese selbst mancherlei Vorteile wirtschaftlicher, geselliger und vielleicht auch kirchlicher Art.

b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt.

Willebadessen in der Stadtgründungsurkunde als „Oppidum“ bezeichnet, war keine eigentliche Stadt im Rechtssinne. Dazu gehören außer anderen Merkmalen der Besitz eines Marktes¹⁴⁾ und das Vorhandensein einer besonderen, d. i. städtischen Gerichtsbarkeit. Einen Markt nun hat Willebadessen nicht besessen, wenigstens läßt sich urkundlich nicht der geringste Beleg dafür erbringen. Auch die Gerichtsverhältnisse sind gegen früher unverändert geblieben. Philippi¹⁵⁾ macht daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Unterscheidung zwischen Stadt und sog. Wigbold und rechnet auch Willebadessen wie die meisten anderen Paderborner Städte dahin. Nach ihm besteht das Wesen der Weichbilde darin, daß sie für die Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit über die Erbzinsgüter einen Rat besaßen, daß sie dagegen vom Landgericht nicht eximiert waren, so daß Go-, bzw. Freigrafen in ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Diese eine Funktion des Rates über die Erbzinsgüter bedarf noch einer näheren Ausführung. Sie besteht nach Philippi darin, daß die vom Stadtherrn zu Erbzins ausgetanen Güter der Ratsgerichtsbarkeit unterstellt gewesen seien, insofern dieser die Erbzinsgüter zu den städtischen Lasten heranziehen konnte und von den Schuldnern die Beitreibung der fälligen Wortzinsen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchzuführen verpflichtet sein sollte. Diese ursprüngliche Bezeichnung Weichbild als eines besonderen Rechtsinstitutes sei dann, wie er weiter ausführt, für den Geltungsbereich dieses Rechtes und für die Stadt selbst in Aufnahme gekommen und sei schließlich in der noch in unserer Sprache gebräuchlichen Verwendung für die kleineren städtischen Ansiedlungen bekannt, welche man anderwärts (das Weichbildrecht war hauptsächlich in Westfalen bzw. im Münsterlande zu Hause) Flecken und Marktflecken zu nennen pflegte.¹⁶⁾ Was nun Willebadessen betrifft, so ist, wie schon bemerkt, der Grund und Boden tatsächlich zu Erbzins an die Bürger ausgetan worden. Auch die Bezeichnung Weichbild für Stadt (Oppidum) findet sich, allerdings erst später, in den

¹⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, sieht in den Städten direkt Marktsiedlungen.

¹⁵⁾ Philippi, Westfälische Bischofsstädte, Seite 35.

¹⁶⁾ Philippi a. a. O. 37.

Jahren 1376¹⁷⁾ und 1378.¹⁸⁾ Für eine Funktion des Rates in Sachen der Erbzinsgüter des Klosters findet sich zwar kein Beleg, was aber nicht weiter verwundern kann, da sich von den Ratsakten der Stadt Willebadessen (wohl durch Brand vernichtet) so gut wie nichts erhalten hat. Da andererseits Philippi die Geltung des Weichbildrechtes für die Städte des Paderborner Landes höchst wahrscheinlich gemacht hat, so möchte nichtsdestoweniger auch Willebadessen in die Reihe dieser Städte zu stellen sein. Daß zunächst die Erbzinsgüter mit zu den Stadtlasten herangezogen werden konnten, dürfte sich aus der Erwägung ergeben, daß bezüglich der rechtlichen Qualität des Besitzes, da ja der ganze Stadtboden dem Kloster als domino directo unterstand, keine Unterschiede bestanden und somit keine Abstufung des Bürgerrechtes aus diesem Gesichtspunkte begründet werden konnte. Man konnte also einer Heranziehung dieses Besitzes zu den städtischen Lasten von vornherein nicht entraten.

Was das zweite wesentliche Merkmal des Weichbildrechtes angeht, nämlich die Verantwortlichkeit des Rates und daraus hervorgehend die Ratsgerichtsbarkeit, so läßt sich ein Rezeß aus dem Jahre 1559¹⁹⁾ vielleicht als Beweis anführen. Es heißt in demselben nämlich, daß dem Kloster aus jedem Hause der Stadt Willebadessen zwei Schillinge zuständen. Auf welchem Rechtstitel sich dieser Anspruch gründet, wird zwar nicht gesagt. Da aber eine Uebereinstimmung mit dem um 1318 festgesetzten Hauszinse besteht, so dürfte an der Identität der beiden Abgaben nicht zu zweifeln sein, zumal da die zwei Schillinge von altersher gezahlt seien und dieser Zins im allgemeinen durchaus stabil²⁰⁾ war. Bürgermeister und Rat zeigen dagegen an, daß die armen Leute nur einen Schilling geleistet hätten. Wäre diese Abgabe rein privatrechtlichen Charakters gewesen, so wäre nicht verständlich, weshalb und mit welchem Rechte der Rat sich ins Mittel gelegt hätte. Jedenfalls möchte das auf eine öffentlich rechtliche Funktion des Rates betreffs der Erbzinsgüter hinweisen. Ob auch die Bestimmung des Bürgereides, daß ein Haus nicht an einen Juden verpachtet, verkauft und verpfändet werden dürfe,²¹⁾ dahin zu deuten ist, erscheint fraglich. Hier dürfte, zumal da diese Bestimmung nur für die Juden eine Einschränkung herbeiführte, mehr als das allgemeine Stadtinteresse vorgewaltet haben. Immerhin bleibt ungewiß, wie weit die Kompetenzen des Rates in dieser Hinsicht gingen, zumal da auch die Regelung dieser Angelegenheit unter die Kategorie derjenigen Punkte fällt,

17) 1376, Original, Klosterarchiv Willebadessen.

18) 1378, Original, Altertumsverein Paderborn.

19) W. Cop.-B. St. A. M. Rezeß 1559.

20) Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster, S. 46.

21) Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

die zu ordnen dem freien Ermessen des Klosters überlassen ist.²²⁾ Die Hauptbedeutung des Weichbildrechts sieht Philippi²³⁾ u. a. in der erleichterten Uebertragung des Grundbesitzes. Der Besitzer eines solchen Grundstückes konnte frei darüber verfügen, ohne an die Zustimmung des Grundherrn gebunden zu sein. Nur mußte bei einer Uebertragung eine unter verschiedenem Namen²⁴⁾ vorkommende Abgabe von der Kaufsumme entrichtet werden. In Willebadessen betrug diese, die dem jeweiligen Propste zustand, von jeder Mark des erzielten Kaufpreises einen Denar (sog. Vorhure). Ferner sollte das Haus, bezw. die Hausstätte vor Gericht dem Käufer aufgelassen werden. Nach dem oben Dargelegten, ist anzunehmen, daß damit das Ratsgericht gemeint ist.

Eine weitere Einnahme des Klosters, bezw. des Propstes, die aus der Stadtgründung sich ergab, bildeten die Abgaben der Bäcker und Brauer, und zwar sollten von jedem in der Stadt selbst hergestellten Gebräu (cerevisia) dem Propste 4 Denare zustehen, von jeder Tonne eingeführten Bieres 1 Obolus (= $\frac{1}{2}$ Denar). Desgleichen sollte jeder Bäcker von jedem Ertrage eines Backgeschäftes (beckede) dem jeweiligen Propste 1 Obolus entrichten. Wenn die Bürger dazu noch zur Leistung des blutigen Zehnten verpflichtet waren, „gleichsam als wenn sie außerhalb der Stadt wohnten“,²⁵⁾ so muß man gestehen, daß sie kaum etwas vor dem Landbewohner voraus hatten, zumal da die Kosten der Stadtbefestigung, Wachdienste usw. auf ihren Schultern lasteten. Daß dem Kloster hingegen aus der Begründung der neuen Verhältnisse eine erhebliche Einnahmequelle erwuchs und die Stadtgründung überhaupt einen Markstein auf dem Wege seiner wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet, ist klar.

Daß die Anlage der Stadt dem Kloster nur Vorteile brachte, kaum aber seine Rechte verminderte, zeigt dann die weitere Bestimmung des Bischofs, daß die Regelung aller sonstigen Verhältnisse dem freien Ermessen des Propstes und Klosters in Gemäßheit ihres Nutzens mit voller Rechtskraft zu allen Zeiten vorbehalten bleiben sollte. Damit war ihm besonders in der Ausgestaltung der Stadtverfassung und der inneren Einrichtungen der Stadt völlig freie Hand gelassen. Die Stadt hatte also keine Autonomie, kein Recht, selbständig Statuten zu erlassen. Diese Machtfülle tritt denn auch gleich im folgenden Jahre (1318) in den vom Kloster der Stadt gegebenen Grundrechten²⁶⁾ in die Erscheinung, wonach die Ratsleute nur im Einvernehmen und

²²⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²³⁾ Philippi a. a. O. Seite 38.

²⁴⁾ In Straßburg „Ehrschatz“ genannt nach Jäger: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg. Diss. 1888.

²⁵⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²⁶⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 6b.

mit Zustimmung des jeweiligen Propstes gewählt werden sollen. Dadurch hatte das Kloster es in der Hand, nur ihm gefügte Leute in den Rat kommen zu lassen. 360 Jahre ist die Bestimmung unverbrüchlich gehalten worden. Als dann im Jahre 1684²⁷⁾ ein Generaldekret des Fürstbischofs erging, daß alle Städte und Flecken die Bestätigung der Ratsleute bei ihm nachsuchen sollten, will sich auch der Willebadesser Rat „darnach richten.“ Er mochte der drückenden Fesseln überdrüssig sein und den Kampf dieserhalb mit der Aebtissin aufnehmen zu können glauben. Aber auf die Beschwerde des Klosters, wobei es sich auf die im Jahre 1317 erteilten Privilegien beruft, bleibt es bei dem bisherigen Stande der Dinge.

6. Das Kloster als Markenherr.

Mit der Uebersiedlung in die Stadt hatten die neuen Bürger ihre bisherige Beschäftigung nicht aufzugeben brauchen. Sie waren in der Mehrzahl und im Hauptberufe Ackerleute geblieben. Zu einem vollkommenen mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebe gehörte aber vor allem Anteil an einer sog. Allmende, d. h. an Weide- und Waldgründen, in die der Bürger sein Vieh treiben und woraus er das in der Wirtschaft nötige Holz entnehmen konnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortschaften, aus denen sich die Bürgerschaft Willebadessens zum größten Teile rekrutierte, als regelrechte Dorfgemeinden eine geschlossene Mark, bestehend aus Feld und Allmende (Weide und Wald) besaßen. Beweis dafür ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495, der aus Anlaß einer Zehntstreitigkeit genau die Grenzscheide zwischen der Edelserer und Haferhausener Mark festsetzt.¹⁾ Edelseren gehörte nämlich als Zehntgebiet dem Stifte Heerse. Daraus ergibt sich, daß das ehemalige Dorf Edelseren als geschlossenes Markgebiet auch eine eigene Allmende gehabt haben muß. Nicht anders dürfte es mit den anderen in Willebadessen aufgegangenen Orten gestanden haben. Mit der Auswanderung der Einwohner in die Stadt, wo sie zu einer einheitlichen Masse städtischer Bürger zusammenschmolzen, mußte eine Neuregelung der Allmendeverhältnisse vorgenommen werden. Denn daß den ehemaligen Angehörigen eines Ortes auch nach der Uebersiedlung in die Stadt die bisherigen Weide- und Waldgerechtigkeiten nach Art der Bauerschaften anderer Städte²⁾ zur ausschließlichen Nutzung verblieben, ist nach den später bekannten Verhältnissen abzulehnen. Es hat viel-

²⁷⁾ Rezeß vom Jahre 1684 im Will. Cop.-B. St. A. M. Seite 101.

¹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 57b. W. U.-B. IV. 243 (1235) kauft das Kloster Güter in Edelseren cum pascuis, silvis u. s. f.

²⁾ Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke.